

MANDANTEN-

INFORMATIONSBRIEF

Zur Kassenführung – Stand 14.12.2020

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen im Bereich „Kassenführung“ informieren.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Inhalt

- 1 Verwendung einer Offenen Ladenkasse:
- 2 Nachrüstung der elektr. Kassensysteme:
- 3 Belegausgabepflicht
- 4 Umweltbon als Beleg
- 5 Einführung der sog. „Willkommens“-Kassennachschau
- 6 Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die Gastronomie
- 7 Weitere Informationen

1 Verwendung einer Offenen Ladenkasse:**Keine Pflicht zu elektronischem Kassensystem**

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sieht vor, dass beim Einsatz elektronische Kassensysteme die Daten manipulationssicher gespeichert werden. Die Regelung erfordert eine sog. „Technische Sicherheitseinrichtung“ im Kassensystem und gilt grundsätzlich seit dem 01.01.2020. Allerdings gewährte die Finanzverwaltung bis 30.09.2020 eine sog. Nichtbeanstandungsregelung (vgl. teilweise darüber hinaus, vgl. hierzu Punkt 2). Außerdem gibt es eine verlängerte Übergangsregelung für bestimmte Altfälle.

Trotz diese Gesetzesverschärfung ist aber auch weiterhin niemand verpflichtet, überhaupt ein elektronisches Kassensystem zu verwenden. Wie bisher ist es also zulässig eine sog. „offene Ladenkasse“ zu führen.

Einzelaufzeichnungen und Tageskassenbericht

Besteht für die Geschäftsvorfälle eine Einzelaufzeichnungspflicht und wird eine offene Ladenkasse geführt, so sind zur Erfüllung der Verpflichtung manuelle Aufzeichnungen zu erstellen. Selbstverständlich können auch freiwillig Einzelaufzeichnungen erstellt werden (z.B. bei Betrieben, die wenig Bargeld umsetzen und Einnahme-Überschuss-Rechner sind). Insbesondere bei Physiopraxen, Ärzte u.ä. Berufszweige, wird die Kasse häufig durch Belegführung oder Listenführung und Ablage von Quittungen, Rechnungen etc. geführt.

Besteht für die Geschäftsvorfälle keine Einzelaufzeichnungspflicht (z.B. Gaststättenumsätze), ist der Kassenabschluss mittels Kassenbericht zu erstellen. Dabei muss der Bestand retrograd ermittelt werden.

Tageskassenbericht:

Das Schema für den Kassenbericht stellt sich wie folgt dar:

Kassenendbestand – ermittelt durch Zählung

./ Kassenanfangsbestand

./ Bareinlagen

+ Ausgaben

+ Barentnahmen

= Tageseinnahmen

Der Kassenbestand ist durch Zählen zu ermitteln. Es empfiehlt sich hierbei ein Zählprotokoll zu führen und anzufertigen.

Beispiel: Zählprotokoll

Zählprotokoll v.			Betrieb:		
Durchgeführt v.			Benennung Kasse:		
Noten	Anzahl	Betrag	Münzen	Anzahl	Betrag
in €		in €	in €		in €
500,00 €			2,00		
200,00 €			1,00		
100,00 €			0,50		
50,00			0,20		
20,00			0,10		
10,00			0,05		
5,00			0,02		
Summe I			0,01		
Summe II (re.)			← Summe II (Übertrag)		
Kassenbestand	Gesamt				
			Unterschrift:		

Es ist außerdem dringend anzuraten, dass für Entnahmen und Einlagen (Eigen-)Belege erstellt werden. An solche Eigenbelege sind keine hohen formellen Anforderungen zu stellen (z.B. einfaches Notizblatt bzgl. der Privatentnahme mit Angaben zur entnehmenden Person, des Entnahmebetrags und zum Datum). Eigenbelege sind eigenhändig zu unterschreiben und den Kassenunterlagen beizulegen.

Erstmaliges Umstellen auf „offene Ladenkasse“

Auch wenn bisher schon ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wurde, kann jederzeit auf eine offene Ladenkasse umgestiegen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Daten der elektronischen Kasse dem Datenzugriff der Finanzverwaltung unterliegen und somit archiviert werden müssen. Zudem müssen die Daten jederzeit sichtbar und lesbar gemacht werden können.

2 Nachrüstung der elektr. Kassensysteme:

Wie bereits erwähnt (vgl. Punkt 1) endete die Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung für Kassensysteme, die nicht über eine „technische Sicherheitseinrichtung“ verfügen, zum 30.09.2020. Das Ende dieser Nichtbeanstandungsregel wurde im Bundesgebiet aber unterschiedlich behandelt. Die Mehrheit der Bundesländer räumt nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Fristverlängerung bis zum 31.03.2021 ein. Lediglich die Freie Hansestadt Bremen verlängerte die Frist bis dato nicht.

Verlängerung bis zum 31.03.2021:

Soll eine stationäre TSE-Lösung erfolgen, so muss die erforderliche Anzahl an TSE ist bei einem Kassensachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020 verbindlich bestellt worden sein oder in Auftrag gegeben worden sein. Dies ist anhand von Unterlagen nachzuweisen.

Eine verbindliche Bestellung bis zum 30.09.2020 reicht bei nachfolgenden Bundesländern aus: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Die verbindliche Bestellung bis zum 31.08.2020 (30.08.2020: nur Berlin) muss bei nachfolgenden Bundesländern vorliegen: Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen

Die TSE kann auch über eine sog. cloud-basierten Lösung installiert werden. Auch der Einbau einer cloud-basierten TSE hätte grundsätzlich bis zum 30.09.2020 erfolgen müssen, war das bis dato aber noch nicht möglich. Auch hier gilt, dass über den Kassenaufsteller bzw. -betreuer eine Bestätigung vorliegen muss, dass eine solche geplant ist, jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Bei einer evtl. Kassennachschau müssen die verbindliche Bestellung sowie die Bestätigung des Kassenaufstellers/-betreuers vorgelegt werden können. Ein Antrag für eine Verlängerung über den 30.09.2020 hinaus, ist nur in Rheinland-Pfalz erforderlich bzw. in Thüringen muss gegenüber der Finanzbehörde eine formlose Mitteilung oder mittels Formulars des Landes Thüringen gemacht werden.

Hat ein Unternehmer in unterschiedlichen Bundesländern Filialen, so müssen die Vorgaben jedes Bundeslandes für die dort im Betrieb befindliche Kasse eingehalten werden.

Meldung der elektronischen Aufzeichnungsgeräte

Nach der Gesetzeslage ist seit 01.01.2020 jedes elektronische Kassensystem, das über eine „technische Sicherheitseinrichtung“ verfügt, dem Finanzamt auf elektronischem Weg zu melden. Die Finanzverwaltung bittet auch ausdrücklich darum, von Meldungen in Papierform Abstand zu nehmen. Solche Meldungen gelten nicht als abgegeben.

Faktisch greift die Meldepflicht also nunmehr erst, wenn der elektronische Datensatz, mit dem die Meldung erfolgen soll, durch die Verwaltung veröffentlicht und zur Verfügung gestellt wird.

3 Belegausgabepflicht

Dem Kunden ist seit dem 01.01.2020 ein Beleg über den Verkaufsvorgang auszuhändigen bzw. zur Verfügung zu stellen. Eine Mitnahmepflicht ergibt sich für den Kunden jedoch nicht. Lässt der Kunde den Beleg liegen und verzichtet er auf die Mitnahme, so kann der Unternehmer im Anschluss den (herrenlosen) Beleg vernichten. Insoweit besteht keine Aufbewahrungspflicht.

Verstößt der Unternehmer gegen die Belegausgabepflicht, so ist dies nach Ansicht der Finanzverwaltung zwar nicht mit einem Bußgeld sanktioniert. Es könnte aber als Indiz gesehen werden, dass der Unternehmer auch sonst nicht seinen Aufzeichnungspflichten nachkommt. Zudem könnten diese Unternehmer ggf. vorzeitig durch eine

Kassennachschau bzw. Betriebsprüfung geprüft werden. Eine Schätzungsbefugnis könnte der Prüfer jedoch alleine aus diesem Umstand nicht ableiten.

4 Umweltbon als Beleg

Pflichtangaben auf dem Beleg

Welche Angaben auf dem Beleg enthalten sein müssen, ist in § 6 KassenSichV geregelt.

- ✓ vollständiger Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- ✓ Datum der Belegausstellung
- ✓ Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung,
- ✓ die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände bzw.
- ✓ den Umfang und die Art der Leistung
- ✓ Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe sowie
- ✓ anzuwendender Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Ein QR-Code ist aktuell nicht gesetzlich vorgeschrieben, kann aber freiwillig genutzt und bereitgestellt werden.

Form des Beleges - Umweltbon

Die Belegausgabe erfordert keinen bestimmte Form des Beleges. Letztendlich entscheidet der Unternehmer, in welcher Form der Beleg ausgegeben wird. So kann dieser beispielsweise auch per Mail oder auf das Handy ausgegeben werden. Hierzu soll der Kunde jedoch befragt werden.

Mittlerweile werden immer häufiger elektronische Belege (sog. Umweltbon) verwendet. Dabei wird nach Abschluss des Verkaufsvorgangs auf Kassenschildschirm ein QR-Code erstellt, der der Kunde mit seinem Smartphone einscannen kann. Anschließend kann er sich den Beleg auf seinem Handy anzeigen lassen. Ein Beleg in Papierform ist dann nicht erforderlich. Vorteilhaft ist zudem, dass für diese Art der Belegübermittlung bei den meisten Handys keine zusätzliche App erforderlich ist.

Nachdem Abscannen kann der Beleg entweder abgespeichert werden oder aber er kann gelöscht werden. Sind alle Angaben enthalten, genügt der digitale Beleg auch den steuerlichen Anforderungen.

5 Einführung der sog. „Willkommens“-Kassennachschau

Die Finanzverwaltung beabsichtigt, bargeldintensive Betriebe, die neu eröffnet wurden, verstärkt mit einer Kassennachschau zu überprüfen. Damit will man verhindern, dass sich bei der Kassenführung von Beginn an Fehler einschleichen.

6 Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die Gastronomie

Nach dem 30.6.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG). Dies wurde bereits durch das erste

Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Außerdem wurden durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz die Mehrwertsteuer vorübergehend bis 31.12.2020 allgemein von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% gesenkt.

Für die Gastronomie ergeben sich somit folgende Steuersätze:

Leistungsinhalt	Zeitraum / Steuersatz			
	<i>bis</i> 30.06.2020	01.07.2020 <i>bis</i> 31.12.2020	<i>01.01.2021</i> <i>bis</i> <i>30.06.2021</i>	<i>ab</i> 01.07.2021
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken	19 %	5 %	7 %	19 %
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die in der Abgabe von Getränken bestehen (u.a. Minibar)	19 %	16 %	19 %	19 %

Zum 01.01.2021 ist also insbesondere zu beachten, dass die Umsatzsteuersätze für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) wieder von 5% auf 7% steigen. Bei den Getränken steigt der Steuersatz von 16% auf 19%. Auf eine rechtzeitige Umstellung der Kassensysteme ist zu achten.

7 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.